

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 3	11. Jahrgang	Gelsenkirchen, 03.03.2011
Inhalt:		Seite
1. Geschäftsordnung Institut für Mobilität und Verkehr der Fachhochschule Gelsenkirchen (MoVe) vom 19.01.2011		15



**Geschäftsordnung
Institut für Mobilität und Verkehr der
Fachhochschule Gelsenkirchen
– MoVe –**

vom 19.01.2011

Aufgrund von § 29 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 4 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 GesundheitsfachhochschulG vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) erlässt die Fachhochschule Gelsenkirchen folgende Ordnung:

§ 1 Aufgaben

Das Institut für Mobilität und Verkehr – MoVe – ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Gelsenkirchen gemäß § 29 Abs. 1 HG.

Aufgabe des Instituts ist die Wahrnehmung von Forschungs-Aktivitäten auf dem Feld der Automobil-Wirtschaft und Automobil-Technik. Ziel des Instituts für Mobilität und Verkehr ist es, die automobil-wirtschaftlichen und automobil-technischen Forschungsaktivitäten an der FH Gelsenkirchen zu bündeln und hierdurch die wissenschaftliche Grundlegung und Lehre im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Automobilwirtschaft und –technik an der FH Gelsenkirchen weiterzuentwickeln.

§ 2 Mitglieder des Instituts, Beirat

- (1) Mitglieder des Instituts sind alle Professoren und Professorinnen sowie alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die dem Institut unmittelbar zugeordnet werden und hauptamtlich an der Fachhochschule Gelsenkirchen tätig sind.
- (2) Das Institut kann um einen Beirat ergänzt werden, dem Persönlichkeiten aus der Automobilbranche angehören. Die Mitglieder des Beirates werden vom Direktorium benannt.

§ 3 Leitung

- (1) Die Institutsleitung obliegt einem Direktorium. Die Aufgaben erstrecken sich auf die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte sowie die Koordination der sich hieraus entwickelnden Aktivitäten.
- (2) Dem Direktorium gehören die Mitglieder des Instituts gem. § 2 Abs. 1 an, soweit es sich um Professoren/-innen handelt. Die Aufnahme weiterer Mitglieder richtet sich nach § 3 Abs. 3.
- (3) Das Direktorium entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung mit Mehrheitsentscheidung (einfache Mehrheit).

§ 4
Verwendung von Drittmitteln

Über die Verwendung von Drittmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Fachhochschule vom 23.02.2011.

Gelsenkirchen, den 01.03.2011

Gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann
Präsident der Fachhochschule Gelsenkirchen